

Informationsblatt zu den Sozialhilfeleistungen

Sie möchten mehr über die finanziellen Leistungen der Sozialhilfe erfahren und wie sich Ihr Budget zusammensetzt? Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Was ist die SKOS?

In der Schweiz liegt die Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone¹. Die «**S**chweizerische **Ko**nferenz für **S**ozialhilfe». erarbeitet gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Hilfsorganisationen Empfehlungen und Richtlinien für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Im Kanton Bern sind die SKOS-Richtlinien verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und die zugehörigen Verordnungen keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten.

Was ist ein SKOS-Budget?

Wie viel Geld Sie von der Sozialhilfe erhalten, wird mit einem Budget berechnet. Die SKOS-Richtlinien geben den Rahmen vor, an den sich die Sozialdienste im Kanton Bern halten müssen. Aus diesem Grund nennt man das Budget der Sozialhilfe auch SKOS-Budget.

Wie setzt sich das SKOS-Budget zusammen?

Jedes SKOS-Budget umfasst mindestens die nachfolgenden Ausgaben:

• Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Kanton Bern bestimmt die Pauschale in der Sozialhilfeverordnung.

Wohnkosten

Es werden nur ortsübliche Mietzinse gemäss regionalen Richtlinien übernommen.

• Medizinische Grundversorgung

Die Sozialhilfe bezahlt die KVG-Prämie der 5 günstigsten Krankenkassen.

Zusätzlich werden situationsbedingte Leistungen gewährt, bspw. Fahrkosten und auswärtige Verpflegung bei Erwerbstätigkeit oder Beiträge an die Hausrat-/Haftpflichtversicherung.

Im SKOS-Budget werden alle erhältlichen **Einnahmen zum Zeitpunkt der Auszahlung** aufgeführt und angerechnet.

Wie hoch sind die Pauschalen für den Grundbedarf?

Die Ansätze gelten für Personen mit Wohnsitz und geregeltem Aufenthalt in der Schweiz. Für junge Erwachsene und ausländische Staatsangehörige sind die Ansätze teilweise tiefer.

| Haushaltsgrösse | Pauschale bis 2023 | Pauschale ab 2024 |
|--------------------|--------------------|-------------------|
| 1 Person | CHF 977 | CHF 1006 |
| 2 Personen | CHF 1495 | CHF 1539 |
| 3 Personen | CHF 1818 | CHF 1871 |
| 4 Personen | CHF 2090 | CHF 2153 |
| 5 Personen | CHF 2364 | CHF 2435 |
| pro weitere Person | +CHF 200 | +CHF 204 |

¹ Art. 115 BV

Bönigen Brienz Brienzwiler Därligen Grindelwald Gsteigwiler Gündlischwand Habkern Hofstetten Interlaken Iseltwald Lauterbrunnen Leissigen Lütschental Matten Niederried Oberried Ringgenberg Saxeten Schwanden Unterseen

Wilderswil

Beatenberg

Gemeindeverband Sozialdienst Region Jungfrau Jungfraublickallee 16, 3800 Matten b. I. / Postadresse: Postfach, 3800 Interlaken T 033 826 06 26, F 033 826 06 27, info@sdrj.ch, www.sdrj.ch

Was beinhaltet der Grundbedarf für den Lebensunterhalt?

Der Grundbedarf umfasst die folgenden Ausgaben:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Individueller Energieverbrauch (zum Beispiel Strom, jedoch ohne Heizkosten und anderen Wohnnebenkosten)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und der Wohnung inklusive Kehrichtgebühren)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Prämien von Zusatzversicherungen, Gesundheitspflege und selbst gekaufte Medikamente
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung und Bildung (z.B. Telefon, Internet, Portokosten, SERAFE-Gebühren, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Wie viel darf eine Wohnung kosten?

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Höchstansätze für die Nettomiete:

| Haushaltsgrösse | Pro H | aushalt höchstens |
|--------------------|-------|-------------------|
| 1 Person | CHF | 1000 |
| 2 Personen | CHF | 1150 |
| 3 Personen | CHF | 1400 |
| 4 Personen | CHF | 1600 |
| 5 Personen | CHF | 1700 |
| 6 Personen | CHF | 1900 |
| pro weitere Person | +CHF | 100 |

Für **junge Erwachsene** (18- bis 25-jährig) ohne anerkannten eigenen Haushalt gilt eine Limite von CHF 575.-. Das entspricht der Hälfte eines 2-Personen-Haushalts.

Weist der Mietvertrag eine **Bruttomiete** aus (Mietzins inkl. Nebenkosten), werden **13**% davon als Nebenkosten abgezogen, um die Nettomiete zu berechnen.

Was sind Integrationszulagen (IZU)?

Wenn Sie sich besonders um Ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, können Sie eine Integrationszulage erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie nachweislich aktiv die vereinbarte Integrationsleistung erbringen. Anerkannt wird bspw. eine berufliche Qualifizierung, Schulung oder Ausbildung. Wenn Sie nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, kann auch eine gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit oder die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert werden. Die Zulage beträgt CHF 100.- pro Monat.

Was ist ein Einkommensfreibetrag (EFB)?

Wenn Sie einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgehen, gewährt die Sozialhilfe einen Freibetrag auf den Lohn. Je nach Arbeitspensum dürfen Sie zwischen CHF 200.- und CHF 600.- im Monat behalten. Sind Sie alleinerziehend, liegt der Freibetrag CHF 100.- höher. Wenn Sie in einer entlohnten Berufslehre sind, beträgt der EFB CHF 300.- pro Monat.

Können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden?

Ja. Sie müssen sich *angemessen* bemühen, um Ihre Notsituation zu lindern oder zu beheben. Andernfalls verpflichtet das Sozialhilfegesetz² die Sozialdienste, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu kürzen.

3/4

Können Sozialhilfeleistungen eingestellt werden?

Ja. Wenn der Sozialdienst beispielsweise nicht mehr in der Lage ist, Ihre Situation zu beurteilen. Wenn Sie erhältliche Sozialversicherungsleistungen nicht beanspruchen oder eine zumutbare, konkret angebotene Arbeitsstelle ablehnen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie dem SDRJ die benötigten Unterlagen einreichen und mit den Sozialarbeitenden sowie allen Sozialversicherungen zusammenarbeiten.

Wie läuft es mit der Krankenkasse und den Selbstbehalten?

Die Sozialhilfe übernimmt Ihre Krankenkassengeschäfte ab Unterstützungsbeginn: Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) werden direkt an die Krankenkasse bezahlt. Der SDRJ meldet die Prämienverbilligung an und bezieht diese während dem Sozialhilfebezug.

Der Kanton Bern kennt Maximalbeträge bei den Prämien der Grundversicherung³. Ist Ihre Monatsprämie zu hoch, müssen Sie die Krankenkasse wechseln. Der Sozialdienst unterstützt Sie wenn nötig dabei. Sollten Sie kein Wechsel wünschen, tragen Sie die ungedeckte Prämie anteilsmässig aus dem Grundbedarf.

Die Selbstbehalte und die jährliche Minimalfranchise werden von der Sozialhilfe bezahlt.

Damit das klappt, müssen Sie eine Vollmacht unterzeichnen. Ohne Vollmacht bleiben Sie selbst verantwortlich, müssen alle Prämienrechnungen, Selbstbehalte und Franchisen vorfinanzieren, Rechnungen und Quittungen periodisch beim Sozialdienst zur Prüfung einreichen. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel innert Wochenfrist, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Was ist mit meinen Zusatzversicherungen?

Prämien für Zusatzversicherungen nach VVG werden nicht übernommen. Von dieser Regel ausgenommen sind Zahnversicherungen für Kinder. Wenn Leistungen aus einer Zusatzversicherungen fliessen, wird der Einzelfall geprüft.

Werden Zahnarztbehandlungen durch den Sozialdienst übernommen?

Es ist wichtig, dass Sie Ihren Zahnarzt informieren, sobald Sie Sozialhilfeleistungen von uns erhalten. Damit wir eine Kostenübernahme prüfen können, benötigen wir vor jeder Zahnbehandlung einen Kostenvoranschlag. Ausgenommen sind Notfallbehandlungen bis max. CHF 300.und eine jährliche Dentalhygiene bis max. CHF 210.-.

Ab wann leistet die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe wird ab dem Datum des Gesuchseingangs gewährt, sofern die Bezugsvoraussetzungen nachweislich erfüllt sind.

² Art. 36 SHG

³ Das Bundesamt für Gesundheit kommuniziert jeweils im Herbst die für das folgende Jahr geltenden KVG-Prämien. Ausgehend von den im Kanton Bern geltenden Prämien wird der Maximalbetrag vom kantonalen Sozialamt festgelegt. Zurzeit entspricht dieser der fünft billigsten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei tiefster Franchise inkl. Unfall. Der Maximalbetrag gilt unabhängig von Versicherungsmodell und Franchisenhöhe. Beim SDRJ wird stets die tiefste Franchise (max. CHF 300.- pro Jahr) übernommen.

Muss ich mein Sparguthaben vollständig aufbrauchen, bevor ich Sozialhilfe erhalte?

Nein. Bei der erstmaligen Anmeldung zum Sozialhilfebezug haben Sie Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag. Dieser beträgt CHF 4000.- bei einer Einzelperson, CHF 8000.- bei Ehepaaren oder eingetragener Partnerschaft und höchstens CHF 10000.- bei Familien.

Bitte beachten Sie, dass Wertgegenstände wie z.B. Bildersammlungen, Schmuck oder Goldmünzen zum anrechenbaren Vermögen zählen und deklariert werden müssen. Bei Liegenschaftsbesitz und Motorfahrzeugen werden Sie über das weitere Vorgehen beim Erstgespräch informiert.

Was muss ich bei einem Heimeintritt beachten?

Die Sozialhilfe, die IV und AHV leisten vorschüssig. Alters- und Pflegeheime stellen Ihre Dienstleistungen hingegen nachträglich in Rechnung. Es empfiehlt sich deshalb, das Sozialhilfegesuch zu stellen, wenn das vorhandene Restvermögen den Betrag von CHF 15 000.- unterschreitet. Es können keine Depotleistungen übernommen werden.

Übernimmt die Sozialhilfe meine Schulden?

Nein, die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden.

Deshalb ist es nicht ratsam, mit dem Sozialhilfegesuch zuzuwarten und beispielsweise Kredite aufzunehmen. Melden Sie sich zum Sozialhilfebezug an, bevor allfälliges Sparguthaben komplett aufgebraucht ist. Rechnen Sie mit 2-3 Wochen für das Verfahren und reichen Sie uns unbedingt alle geforderten Unterlagen rechtzeitig und vollständig ein.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Gemeindeverband Sozialdienst Region Jungfrau Jungfraublickallee 16

3800 Matten

Postadresse:

Sozialdienst Region Jungfrau Postfach 3800 Interlaken

Telefon 033 826 06 26 E-Mail info@sdrj.ch Homepage www.sdrj.ch

Öffnungszeiten

Montag

08.15 - 11.30 / 13.30 - 16.30

Dienstag

08.15 - 11.30 / 13.30 - 16.30

Mittwoch

08.15 – 11.30 / geschlossen

Donnerstag

08.15 - 11.30 / 13.30 - 16.30

Freitag

08.15 – 11.30 / geschlossen